



06. Mai 2026

KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 – GSchG, BGBl. 256/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 121/2016, hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Dieses Auswahlverfahren nach dem Zufallsprinzip wird durch Zuhilfenahme des automationsunterstützten Datenprogrammes der Gemeinde Feistritz an der Gail erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 – GSchG, wird kundgemacht, dass diese Amtshandlung am

21. MAI 2026 UM 10:00 UHR

durchgeführt wird.

Diese Amtshandlung ist öffentlich zugänglich.

Der Bürgermeister

Dieter Mörtl

Angeschlagen am: 06. Mai 2025

Abgenommen am: